

## **Gemeinderatsbericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.11.2017**

### **TOP 4, Bauantrag: Große Doppelgarage als Lager-, Hobbyraum sowie Abstellen von Fahrzeugen für rein private Zwecke, teilweise unterkellert, Reutackerstraße 40, Flst.-Nr. 3550**

#### **Einstimmiger Beschluss:**

Dem Bauantrag zur Errichtung einer großen Doppelgarage als Lager-, Hobbyraum sowie Abstellen von Fahrzeugen für rein private Zwecke, teilweise unterkellert und der beantragten Befreiung auf Ausnahme für die private Nutzung der Garage auf Flst.-Nr. 3550, Reutackerstr. 40 wird vorbehaltlich der Zustimmung der Fachbehörden zugestimmt.

### **TOP 5, Bauantrag: Ausbau des Dachgeschosses, Hauptstraße 34, Flst.-Nr. 18**

#### **Einstimmiger Beschluss:**

Dem Bauantrag zur Nutzungsänderung und Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnraum auf Flst.-Nr. 18, Hauptstraße 34 und der beantragten Befreiung von der Veränderungssperre wird vorbehaltlich der Zustimmung der Fachbehörden zugestimmt. Bei einem eventuellen Verkauf von Grundstücken ist auf die baurechtliche Sicherung der Stellplätze zu achten.

### **TOP 6, Bauantrag: Umbau des bestehenden Gasthauses zum Ochsen zu Wohnungen, Nutzungsänderung vom Gastronomiebetrieb zu Wohnungen, Hauptstraße 32, Flst.-Nr. 18**

#### **Einstimmiger Beschluss:**

Dem Bauantrag zum Umbau des bestehenden Gasthauses Ochsen zu Wohnungen sowie der Nutzungsänderung vom Gastronomiebetrieb zu Wohnungen auf Flst.-Nr. 18, Hauptstraße 32 und der beantragten Befreiung von der Veränderungssperre wird vorbehaltlich der Zustimmung der Fachbehörden zugestimmt.

### **TOP 8, Anmietung von 5 Wohnungen im ehemaligen Gasthaus „Ochsen“ zur Unterbringung von Flüchtlingen**

#### **Einstimmiger Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Umbau des ehemaligen Gasthauses Ochsen, Hauptstr. 32, in ein Wohnhaus 5 Wohnungen zu einem festgeschriebenen marktüblichen Mietpreis anzumieten und die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.

## **TOP 10, Änderung der Satzung vom 20.11.2013 (in Kraft seit 28.11.2013) über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen**

### **Einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die unten angefügte Änderung/Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen:

### **Satzung**

#### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen**

#### **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am xx.xx.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze und sonstige Dienste auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.

(3) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird die Reinigung oder Ersatz bezahlt.

#### **§ 2**

##### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag

a) Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

b) Für Auslagen gilt die Regelung des § 2 Abs. 4.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Lehrgänge und Ereignisse, die durch die übrigen Festlegungen nicht erfasst sind, wird ein Auslagenersatz an die Lehrgangsteilnehmer vergütet. Der Auslagenersatz wird mit 500,00 €/Jahr an die Kameradschaftskasse überwiesen und in Selbstverwaltung geführt und der Gemeinde jährlich nachgewiesen. Die Lehrgangsbesucher erhalten, die Auslage nach Vorlage der Lehrgangsurkunde beim Kommandanten.

**§ 3****Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

**1. Kommandant**

1.1 Pauschalbetrag für Telefongebühr 200,00 €

1.2 Entschädigungsbetrag 1.080,00 €

**2. Stellvertretender Kommandant**

Entschädigungsbetrag 540,00 €

**3. Gerätewart**

Entschädigung

Gerätewart	180,00 €/Wart
Atemschutzgerätewart	300,00 €
Fahrzeuggerätewart	180,00 €
EDV Gerätewart	100,00 €
Funk & Elektro	100,00 €
DME Gerätewart	120,00 €
Schlauchgerätewart	180,00 €
Kleiderwart	240,00 €

Nimmt der Gerätewart diese Tätigkeit hauptamtlich im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde wahr, entfällt diese Entschädigung.

**4. Jugendwart**

Entschädigung 540,00 €

Der stellvertretende Jugendwart bekommt die Hälfte des unter §3 Punkt 4 Absatz1 festgelegten Betrages des Jugendwartes 270,00 €

**5. Auslagenersatz der Ausschussmitglieder**

Ein Pauschalbetrag von 200,00 EUR/Jahr wird dem Ausschuss vergütet, zur Entschädigung von Tätigkeiten, die in der bisherigen Auflistung nicht erfasst sind. Dieser wird durch den Kommandanten an die Mitglieder angewiesen und der Gemeinde jährlich nachgewiesen.

**§4****Zuschuss Kameradschaftskasse**

Der Zuschuss für die Kameradschaftskasse in Höhe von 1.200,00 Euro wird durch die gesamt geleisteten Übungsstunden dividiert und mit den Gesamtübungsstunden jedes einzelnen Kameraden multipliziert. Die Auszahlung erfolgt immer nach Abschluss des Übungsjahres.

Die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Eimeldingen erhält die Geldspenden, die für die Feuerwehr bestimmt sind als Zuschuss für die Kameradschaftskasse. Mit diesem Zuschuss sollen Maßnahmen der Kameradschaftspflege durchgeführt werden.

**§ 5****Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo- Fr von 7:00 – 17:00 Uhr) eine Entschädigung von 10,00 € pro Stunde auf Antrag ersetzt. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge, aber auch für Arbeitseinsätze. Der Höchstbetrag ist mit 100,00 €/Tag festgesetzt.

**§ 6****Entschädigung für Selbständige**

Die selbständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge, aber auch für Dienste die innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Mo- Fr von 7:00 – 17:00 Uhr) liegen eine Entschädigung von 15,00 €/Stunde. Der Höchstbetrag ist mit 150,00 €/Tag festgesetzt.

**§ 7****Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 €/Stunde je Feuerwehrmann bezahlt.

**§ 8****Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber**

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

**§ 9****Auszahlungszeitpunkt der jährlichen Entschädigungen**

Der Auszahlungszeitpunkt wird auf den 01.07. des jeweiligen Jahres festgelegt.

**§ 10****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 14.11.2013 außer Kraft.

**TOP 11, Gewährung von Zuschüssen 2017 an Vereine und Verbände****Einstimmiger Beschluss:**

Die Auszahlung der vorgenannten Zuschüsse an Vereine und Organisationen für das Jahr 2017 wird, wo noch nicht erfolgt, genehmigt. Weiter wird der Zuschuss für die IG Frauen 2002 und die Bachratten von jeweils 55,- Euro auf jeweils 160,- Euro erhöht. Die Jugendarbeit für Jugendliche unter 18 Jahren wird von 5,- Euro/Person auf 10,- Euro/Person erhöht. Die Eimeldinger Vereine VDK Eimeldingen-Märkt, Frauenchor, Männerchor Liederkranz, Musikverein Märkt, Frauentreff Eimeldingen, IG Frauen 2002, Bachratten, SpVgg Märkt-Eimeldingen, Tennisclub Eimeldingen, Badminton-Club und der ADRK erhalten zusätzlich die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der HH-Stellen: 1.0200.661000, 1.3660.717000, 1.5500.717000 und 1.4560.700000 zu gleichen Anteilen.